



Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 27. August 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Köthen, Friedhofstr. 48, **Saal 3**, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Köthen Blatt 6477 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Köthen	18	262	Gebäude- und Freifläche, Lange Straße 52	288

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19.08.2021 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 209.000,00 €

Objektbeschreibung: Mehrfamilienhaus

Detaillierte Objektbeschreibung:

Dreigeschossiges, überwiegend unterkellertes Mehrfamilienwohnhaus mit seitlichem Anbau, Baujahr vermutlich um 1900, eigengenutzte PV-Anlage auf dem Flachdach, 3 Wohnungen mit einer Wohnfläche zwischen 120 m² und 142 m², Gesamtwohnfläche 399 m², mäßig baulicher Zustand, einfache Ausstattung, Wohnungen sind zum Teil nicht in sich abgeschlossen, es besteht Reparaturstau und Renovierungsbedarf, teilweise als Studentenunterkunft genutzt und vermietet

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Wertgutachten kann im Amtsgericht Köthen (Zimmer Nr. 112) Montag bis Freitag von 9-12 Uhr eingesehen werden.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und müssen mit dem sofortigen Verlangen einer Sicherheitsleistung in Höhe von 1/10 des Verkehrswertes im Termin rechnen. Die Sicherheit ist zu erbringen durch bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks, die von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut und der Bundesbank ausgestellt sein müssen. Der Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Zwangsversteigerungstermin ausgestellt worden sein.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt. Die Überweisung sollte mindestens **eine Woche** vor dem Termin erfolgen. Dazu ist folgende Bankverbindung zu nutzen:

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

IBAN: DE91 8100 0000 0081 0015 98 BIC: MARKDEF1810

Verwendungszweck: 95/4130/11115 1409 3 K 12/21 - Sicherheitsleistung

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de .

Gez. Rechtspfleger

WICHTIGE HINWEISE FÜR ALLE BIETINTERESSENTEN !!!

Auf Verlangen eines am Zwangsversteigerungsverfahren Beteiligten hat ein Bieter Sicherheit zu leisten.

Für die Erbringung der im Zwangsversteigerungstermin zu leistenden Sicherheit gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Sicherheit kann **nicht** mehr durch Barzahlung erbracht werden.

Die Einzahlung auf das Konto der beim Amtsgericht Köthen bestehenden Gerichtszahlstelle ist ebenfalls **nicht** mehr möglich. Es ist hierbei nicht von Belang, ob die Zahlung in bar, durch Überweisung oder in sonstiger Form gewünscht werden sollte.

2. **Die Sicherheitsleistung kann nur noch erfolgen durch:**

- a) Übergabe eines Bundesbank- oder Verrechnungsschecks, falls dieser frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt worden ist. Dies gilt nur, falls der Scheck von einem im Geltungsbereich des Zwangsversteigerungsgesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut oder der Deutschen Bundesbank ausgestellt und im Inland zahlbar ist;
- b) Übergabe einer unbefristeten, unbedingten und selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Kreditinstituts im Sinne des Absatzes a);
- c) durch Überweisung auf das nachfolgend genannte Konto der Landeshauptkasse Dessau, wenn der Betrag der Landeshauptkasse **vor** dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis durch den Bietinteressenten hierüber im Termin vorgelegt wird. – Die Bankverbindung lautet:

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

IBAN: DE9181000000081001598

BIC: MARKDEF1810

Als Verwendungszweck ist bitte anzugeben:

**95-4130-1111-5-1409-3 K ... (an dieser Stelle bitte Aktenzeichen des Gerichts einfügen!) ...
Amtsgericht Köthen – Sicherheitsleistung –**

Alle Nachweise müssen dem Gericht im Original vorgewiesen werden! Falls der berechnigte Verfahrensbeteiligte Sicherheitsleistung verlangt, muss der Bieter die Erbringung der Sicherheitsleistung dem Gericht gegenüber sofort nachweisen, da andernfalls das Gebot sofort zurückgewiesen werden müsste.

Im Übrigen empfiehlt das Gericht dringend, vor Abgabe von Geboten den Inhalt des Sachverständigengutachtens durchzulesen. Das Gutachten liegt auf der Geschäftsstelle während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus!

Gebote können nur mündlich in dem Versteigerungstermin in EURO abgegeben werden. Ein Gebot ist bindend und kann nicht zurückgenommen werden. Eine Vertretung zur Abgabe von Geboten ist nur mit notarieller Bietungsvollmacht zulässig.

- Am Eingang des Gerichts finden Einlasskontrollen statt. Zur Vermeidung von Wartezeiten halten Sie bitte ein gültiges Ausweispapier (Personalausweis, Reisepass oder einen gleichgestellten Identitätsnachweis) zur Einsichtnahme bereit. Richten Sie sich bitte hierauf ein, damit Sie pünktlich im Gerichtssaal sein können.

Die Geschäftsstelle finden Sie im 1. Obergeschoss; Zimmer 112. Dort erhalten Sie auch kostenfrei einen Abdruck dieses Merkblattes.

Veröffentlichungen finden Sie ebenfalls im Internet unter: www.zvg-portal.de